



## Merkblatt Drainagen (Sickerleitungen) in der Landwirtschaft

### 1. Grundsätze

---

- 1.1. Jede grössere Erneuerung und der Neubau einer Drainage sind bewilligungspflichtig (Raumplanungsrecht, Bau-, Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung).
- 1.2. Als Unterhalt bestehender Drainagen sind punktbezogene Reparaturen und Erneuerungen (ca. 2 – 4 m) zu verstehen. Diese sind nicht bewilligungspflichtig. Alle anderen Eingriffe sind bewilligungspflichtig.
- 1.3. Bei Unklarheiten wird eine Beratung vor Ort empfohlen (Gesuchsteller / Grundeigentümer, Baupräsidenten/In, Amt für Umwelt).

### 2. Ausschlusskriterien und Ausnahmeregelungen für Drainagen

---

- 2.1. Grundwasserschutzzonen S I, II und III. Über Ausnahmen in der Zone S III entscheidet das Amt für Umwelt.
- 2.2. Naturschutzzonen: In Pufferzonen entscheidet das Oberforstamt.

### 3. Erforderliche Gesuchsunterlagen

---

- 3.1. Grundbuchplan 1 : 500
- 3.2. Situation mit Perimeterbereich (Umfang) der Drainagen
- 3.3. Einleitung der Drainage in den Vorfluter (Gewässer, Leitung oder Schacht)
- 3.4. Plan der bestehenden Drainagen (sofern vorhanden)
- 3.5. Begründung der Betriebsnotwendigkeit der Drainage bei Neuerstellung. Bei schlechtem Baugrund ist die Wirksamkeit einer Drainage hinsichtlich Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit mittels bodenkundlichem Gutachten nachzuweisen (bei Neudrainagen).

### 4. Ablauf Verfahren und Bau

---

- 4.1. Einreichung des Baugesuches bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde.
- 4.2. Baubewilligung durch zuständige Baubewilligungsbehörde.
- 4.3. Erstellen der Drainage gemäss Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung
- 4.4. Abnahme (Meldung bei Baubeginn an AFU Tel. 071 788 93 47) und Erstellung eines Ausführungsplans durch das AFU. Der Plan wird digital erstellt und dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.

### 5. Fachliche Hinweise / Stand der Technik

---

- 5.1. Die Drainagen dürfen nicht mit Bauschutt (aufbereitetes Material, z.B. Ziegel) erstellt werden.
- 5.2. Spülstutzen und Kontrollschächte sind so zu erstellen, dass der Unterhalt gewährleistet ist. Die Spülstutzen und Leitungen sind so zu erstellen, dass eine Reinigung und der Unterhalt jederzeit gewährleistet werden kann. Bögen und Radien über 45 Grad sind nicht zulässig.
- 5.3. Eine Drainage soll nicht mit biogenen Abfällen wie Ästen, Hackschnitzel etc. erstellt werden
- 5.4. Die Arbeiten sind mit leichten Baumaschinen auszuführen, welche keine Verdichtung des Bodens zulassen.
- 5.5. Der Boden soll nur im trockenen Zustand bearbeitet werden.
- 5.6. Im Aufbau der Drainage ist folgender Bauablauf zu beachten:
  - 5.6.1. Der Oberboden oder A-Horizont (Humusschicht, ca. 20 cm) ist separat seitlich des Drainagegrabens zu lagern.
  - 5.6.2. Der Unterboden oder B-Horizont (Muttererde) ist ebenfalls separat seitlich zum Graben zu lagern als zweite Rotte.  
Diese Schicht ist die Pufferung der Nährstoffe für die Verfügbarkeit der Pflanzen. Er trägt mit einem normal durchwurzelbaren wasserdurchlässigen Boden zur Sicherung und Fruchtbarkeit des Bodens bei.
  - 5.6.3. Es folgt die Sickerschicht mit Geröll, Filterkies oder gleichwertigem Gesteinsmaterial. Je nach Bodenverhältnissen (Sandiges Material, feines loses Material) ist die Sickerpackung und die Sickerleitung mit einer Geotextilmatte oder einem Flies zu schützen.
- 5.7. In Torfböden ist mit Setzungen zu rechnen. In der Nähe von Gebäudepfählungen ist zwingend ein Geologe beizuziehen.

## 6. Weitere Vollzugshilfen

---

- 6.1. Merkblatt „Bodenschutz bei Tiefbauarbeiten“
- 6.2. Merkblatt „Rekultivieren in der Landwirtschaft“

## 7. Weitere Auskünfte erteilt

---

Amt für Umwelt, Fachstelle für Gewässerschutz, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell  
Tel. 071 788 93 41 / [www.ai.ch](http://www.ai.ch) / E-Mail: [info@bud.ai.ch](mailto:info@bud.ai.ch)